

## **Betreuungsvertrag**

Vereinbarung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern im „Probsteier Kinderhaus e. V.“, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die / den Vorsitzende/n, Laboer Weg 65 in 24226 Heikendorf.

Zwischen dem Verein „Probsteier Kinderhaus e. V.“ als Träger der Einrichtung, im Folgenden „Träger“ genannt, und

**«Anrede» «Vorname\_Eltern» «Nachname\_Eltern»**

Wohnhaft **«wohnhaft\_Str\_Hausnr», «wohnhaft\_PLZ\_Wohnort»**

im Folgenden „Personensorgeberechtigte“ genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

### **1. Aufnahme des Kindes:**

1.1 Das nachstehend benannte Kind wird mit Wirkung vom **«Datum\_Aufnahme\_Kita»** mit den im Buchungsformular angegebenen Betreuungszeiten (Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung) in die oben genannte Einrichtung aufgenommen:

**«Vorname\_Kind» «Nachname\_Kind»**

Name

**«Gebdatum»**

Geburtsdatum

1.2 Eine Änderung der vereinbarten Betreuungszeiten ist nur auf schriftlichen Antrag für das kommende Kindergartenjahr möglich.

1.3 Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Gruppe.

1.4 Das Kind wird grundsätzlich erst aufgenommen, wenn die Eltern den Betreuungsvertrag durch Unterschrift anerkannt haben.

### **2. Kostenbeteiligung**

2.1 Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der „Entgeltordnung des Probsteier Kinderhauses e. V.“ (Anlage 2 in der jeweils gültigen Fassung). Das monatliche Entgelt ist am 1. Tag des jeweiligen Monats fällig und bis zum 5. Wochentag auf das Konto des Probsteier Kinderhauses e. V. bei der Förde Sparkasse, IBAN DE29 2105 0170 0130 0433 67 unter Angabe des Verwendungszwecks zu entrichten.

2.2 Die aktuelle Entgeltordnung wurde den Personensorgeberechtigten mit diesem Vertrag ausgehändigt und inhaltlich von diesen zur Kenntnis genommen. Der Inhalt der jeweils aktuellen Entgeltordnung ist bindend.

2.3 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Zahlung des Entgelts als Gesamtschuldner.

- 2.4 Für rückständige Beiträge werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben. Haben die Personensorgeberechtigten außer dem jeweils fälligen Betrag noch Nebenforderungen (Verzugs- und Stundungszinsen) zu entrichten, so werden von den eingehenden Zahlungen zuerst die Nebenforderungen und danach die rückständigen Beiträge abgedeckt.
- 2.5 Wird der vereinbarte Betreuungsumfang nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen (z. B. frühere Abholung des Kindes), so berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils geltenden vollen Entgelts.

### **3. Erkrankung oder Fernbleiben des Kindes**

- 3.1 Vor der Aufnahme in die Einrichtung muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die Auskunft über für den Besuch der Einrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen und den Impfschutz des Kindes gibt. Das Kind kann erst aufgenommen werden, nachdem diese Nachweise vorgelegt wurden.
- 3.2 Die ErzieherInnen sind verpflichtet, Kinder, die akut erkrankt sind und andere Kinder anstecken könnten, umgehend in die Obhut der Personensorgeberechtigten zu übergeben.
- 3.3 Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie des Kindes sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Maßgeblich ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) gültig. Es bedarf einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Einrichtung besuchen dürfen. Das Gleiche gilt für die Geschwister der o. g. Kinder, die die Einrichtung besuchen. Ferner ist die Einrichtung ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Einrichtung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 3.4 Die Einrichtung muss am ersten Tag des Fehlens bis 09:00 Uhr vom Fehlen und vom Grund des Fehlens unterrichtet werden. Fehlt ein Kind länger als ein Monat unentschuldigt, kann der Platz vom Beginn des folgenden Monats anderweitig belegt werden. In diesem Fall liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne von Nr. 5.4. vor.
- 3.5 Bestehen bei einem Kind Unverträglichkeiten oder Allergien, sind die ErzieherInnen darüber schriftlich zu informieren.
- 3.6 Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente verabreicht. Für chronisch kranke Kinder, die eine Dauermedikation oder Notfallpräparate benötigen oder Kinder, die nach überstandener Erkrankung noch ein paar Tage lang einer Nachbehandlung mit Medikamenten bedürfen, kann eine Ausnahme beantragt werden. Hierfür sind eine schriftliche Medikation des Arztes und eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorzulegen (Formular im Kindergarten erhältlich). Ggf. muss eine Einweisung der ErzieherInnen in eine mögliche Notsituation erfolgen.

#### **4. Datenschutz**

- 4.1 Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt nach § 62 ff SGB VIII und ist nur im Rahmen des Datenschutzgesetzes zulässig. Die Personensorgeberechtigten sind über ihre Rechte nach dem Artikel 12 – 23 der Datenschutz-Grundverordnung informiert (Anlage 3).
- 4.2 Die personenbezogenen Daten des Kindes werden nur für Zwecke des Abschlusses und der vertragsmäßigen Durchführung und Abwicklung des Betreuungsvertrages sowie eventueller Nachweispflichten erhoben, verarbeitet und genutzt. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, zu dem sie erhoben wurden oder bis ein Widerruf erfolgt ist.
- 4.3 Das Kinderhaus erstellt Dokumentationen von Bildungsprozessen des Kindes, die auch in Form eines Bildes festgehalten werden. Hierzu erteilen die Personensorgeberechtigten eine Einverständniserklärung (Anlage 4).

#### **5. Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- 5.1 Die Betreuung für Kinder in der Krippengruppe endet mit Ablauf des 31.07. des Kita-Jahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat. Ein automatischer Wechsel in die Familien-/Regelgruppen zum 01.08. des Folgejahres wird durch das Probsteier Kinderhaus e. V. angestrebt, insofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen Platz in der Familien-/Regelgruppe. Sollte ein automatischer Wechsel in die Familien-/Regelgruppe nicht möglich sein oder dieser durch die Eltern nicht gewünscht werden, ist dieses schriftlich der jeweils anderen Vertragspartei zum 31.01. mitzuteilen.
- 5.2 Der Vertrag für Kinder in den Familien-/Regelgruppen endet mit Ablauf des 31.7. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Handelt es sich bei dem Kind um ein sogenanntes „Kann-Kind“, ist die Kündigung des Betreuungsvertrages zum 31.7. bis zum 31.5. schriftlich auszusprechen, um eine reibungslose Besetzung der Plätze gewährleisten zu können.
- 5.3 Die Personensorgeberechtigten können den Vertrag im laufenden Kindergartenjahr mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine Kündigung im laufenden Kitajahr ist jedoch ausschließlich bis Ende Februar (Ausscheiden zum Ende Mai) möglich. Sofern kein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt ist das Entgelt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiterzubezahlen oder bis der Platz in Abstimmung mit den ErzieherInnen und dem Vorstand des Probsteier Kinderhauses e. V. neu besetzt werden kann.
- 5.4 Der Träger kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Der Grund muss den Personensorgeberechtigten unverzüglich in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Wichtige Gründe sind z. B. wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommen oder die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

## **6. Allgemeine Grundsätze**

- 6.1 Das Kinderhaus ist eine Einrichtung des Elternvereins „Probsteier Kinderhaus e. V.“, vertreten durch den Vorstand.
- 6.2 Das Probsteier Kinderhaus hat „Grundsätze für die Aufnahme und die Betreuung von Kindern im Probsteier Kinderhaus“ (Anlage 5) aufgestellt, die vom Vorstand an den aktuellen Ablauf angepasst werden können. Es gelten die Grundsätze der jeweils geltenden Fassung. Die aktuellen Grundsätze wurden den Personensorgeberechtigten mit diesem Vertrag ausgehändigt und inhaltlich von diesen zur Kenntnis genommen. Der Inhalt der Grundsätze in der jeweils aktuellen Fassung ist bindend.

## **7. Vertragsänderung**

- 7.1 Vertragsänderungen bleiben vorbehalten.

Heikendorf, den 23.04.2023

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Trägers  
(Probsteier Kinderhaus e. V., vertreten  
durch den Vorstand, dieser vertreten durch  
die / den Vorsitzende/n)

---

Unterschrift der  
Personensorgeberechtigten

## **Begleitende Dokumente**

- Anlage 1 Buchungsformular für die Betreuungszeiten  
Anlage 2 Entgeltordnung des Probsteier Kinderhauses e. V.  
Anlage 3 Datenschutz Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten  
Anlage 4 Freigabe von Fotos des Kindes  
Anlage 5 Grundsätze  
Anlage 6 Abholerklärung